**Zeitschrift:** Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Herausgeber:** Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit;

Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** - (1984)

Artikel: Politische Aspekte der Wirtschaftskriminalität anhand einiger Beispiele

aus Österreich

**Autor:** Mayerhofer, Christoph

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1050947

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Politische Aspekte der Wirtschaftskriminalität anhand einiger Beispiele aus Österreich

Christoph Mayerhofer Dr. iur., Generalanwalt im Bundesministerium für Justiz, Neustiftgasse 2, A-1070 Wien

Jede verübte Straftat hat auch eine politische Dimension. Denn das Bekanntwerden des Verbrechens erschüttert das Bewußtsein der Rechtssicherheit, erschüttert das Vertrauen in die Ordnung unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens. Das Spiel mit der Angst erleben wir täglich in den Berichten und Kommentaren der Massenmedien und es ist ein politisches Instrument in den Parlamentsdebatten bei Behandlung von Fragen des Innen- und des Justizressorts.

Die Wirtschaftskriminalität hat darüber hinaus eine besondere politische Bedeutung. Durch unser Wirtschaftssystem, das einen Kompromiß zwischen freier Marktwirtschaft und staatlicher Planwirtschaft darstellt, sind Wirtschaft und politische Administration in vielen Bereichen eng verflochten. Die öffentliche Hand wird nicht nur im Rahmen der Hoheitsverwaltung. sondern auch der Privatwirtschaftsverwaltung tätig. Sie führt Betriebe als selbständige Wirtschaftskörper oder ausgegliederte Rechtsträger privatwirtschaftlicher Art. Wir kennen in Österreich Bundesbetriebe, wie die Österr. Salinen, die Österr. Staatsdruckerei und das Hauptmünzamt oder auf Gemeindeebene die Wiener Stadtwerke, nämlich die Elektrizitätswerke, das Gaswerk, die Verkehrsbetriebe und die Städtische Bestattung; wir haben selbständige Wirtschaftskörper, wie die Österr. Bundesbahnen und die Bundesforste. Es gibt verstaatlichte Industrien, verstaatlichte Banken und Elektrizitätsunternehmungen. Eine privatrechtliche Sonderkonstruktion haben die Österr. Postsparkasse, die Landeshypothekenanstalten, die Bundestheater und das Dorotheum u.v.a. Dazu kommen Subventionen unter anderem im großen Ausmaß an den gemeinnützigen Wohnbau.

Gerade in diesen Bereichen fließt viel Geld, gerade hier lohnt sich eine Straftat. Gerade hier besteht aber politische Verantwortung der Entscheidungsträger, zumindest für die Auswahl der verantwortlichen Führungskräfte und deren Kontrolle. Da Politik im demokratischen Rechtssystem von politischen Parteien betrieben wird, besteht der Anreiz, wirtschaftliche Macht im Interesse einer politischen Partei einzusetzen. Wirtschaftspolitik ist darüber hinaus ein wesentlicher Teil der Gesellschaftspolitik. Nicht ohne Grund sind unterschiedliche Wirtschaftssysteme Grundlage unterschiedlicher politischer Machtentfaltung.

Die großen Wirtschaftsstrafsachen der vergangenen Jahre in Österreich haben zumeist den Vorwurf zum Gegenstand gehabt, aus Anlaß der Vergabe staatlicher Großaufträge seien Provisionen, Geldgeschenke, Schmiergelder, wie immer man das bezeichnen will, an die verantwortlichen Manager oder Spenden an die jeweils für die Auftragsvergabe oder die Flüssigmachung von Subventionen maßgeblichen politischen Parteien geflossen. Der Vorwurf der Schmiergeldzahlung insbesondere zur Vertuschung von Baumängeln wurde vor Jahren beim Autobahnbau erhoben. Um die bürokratische Schwerfälligkeit des Staatsapparates auszuschalten, wurde die Errichtung des neuen Allgemeinen Krankenhauses in Wien durch Bund und Land Wien einem selbständigen und damit weniger kontrollierbaren Management außerhalb der Gemeindeverwaltung übertragen, dessen Hauptverantwortlicher wegen Geschenkannahme in Millionenhöhe rechtskräftig abgeurteilt worden ist. Ähnliche Vorwürfe wurden anläßlich des Baues der UNO-City erhoben. Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften erhalten von den jeweiligen Landesregierungen erhebliche Subventionen, werden von Parteifreunden, die meist auch politische Funktionen haben, verwaltet und nehmen Interessen derselben wahr. Wie weit Parteispenden aus solchen Genossenschaftsgeldern rechtlich zulässig sind, darüber waren sich die Landespolitiker offensichtlich wegen der Verquickung der Interessenlage nicht immer im klaren. Das bietet natürlich politischen Sprengstoff, insbesondere bei Wahlen.

Geheimnisverrat bei Eröffnung der Anbote und Umgehung

des Ausschreibungsverfahrens durch unberechtigte Nachtragsanbote wurden nicht nur im sogenannten Autobahn-Skandal behauptet.

Gemeindepolitiker und Beamte, die über die Stadtplanung mit ihren Bauvorhaben Bescheid wissen, könnten ihnen nahestehenden Grundstücksmaklern Informationen zukommen lassen, die zu klingender Münze werden. Ein Geschäftsführer einer der Gemeinde Wien gehörenden Wohnbaugenossenschaft hat ein von dieser benötigtes preiswertes Grundstück erst durch Zwischenschaltung eines Strohmannes zu einem erheblich höheren Kaufpreis erworben. Er ist einer der wenigen derartigen Täter, die rechtskräftig abgeurteilt wurden.

Die Österr. Bundesbahn hat von den Deutschen Bundesbahnen Waggons gekauft und bediente sich, aus letztlich nicht aufklärbaren Gründen, eines Zwischenhändlers. Sie bezahlten dadurch 2 1/2 mal mehr als notwendig gewesen wäre. Ob aus Dummheit oder aus Bestechlichkeit wird sich nie mehr klären lassen. Wer sollte auch den Beweis erbringen, da doch jeder, der sein Schweigen bricht, selbst strafgerichtlich verfolgt würde?

Einen ganz besonders sensiblen Wirtschaftsbereich stellt schließlich die Vertrauenswürdigkeit der Banken dar, die sich vorwiegend in öffentlicher Hand befinden. Eine leichtfertige Kreditvergabe kann wirtschaftspolitisch notwendig oder bzw. und kriminell sein.

Gerade im Bereich öffentlicher Fehlplanungen stellen Wirtschaftsstrafprozesse mitunter eine willkommene Ablenkung von der eigentlichen Vernachlässigung politischer Verantwortung dar. So kann das Strafverfahren zum Schutzmantel oder aber auch zur Angriffswaffe im politischen Alltag werden. Es gibt für all das Beispiele.

Dieser düstere Befund soll nicht weiter vertieft werden. Vielmehr stellt sich die Frage der Tauglichkeit der Kontrolle in unserem demokratischen System.

In unserem Gesellschaftssystem bestehen mehrere Kontrollmöglichkeiten staatlicher Wirtschaftsverwaltung. In der Demokratie kontrolliert das vom Volk gewählte Parlament die staatliche Verwaltung und bedient sich dazu im Wirtschaftsbereich in Österreich des Rechnungshofes, die einzelnen Landtage haben entsprechende Kontrollämter. Diese parlamentarische Kontrolle funktioniert darüber hinaus nur gemeinsam mit einer freien Presse und anderen Medien, die an der Aufdeckung von Wirtschaftsskandalen naturgemäß interessiert sind. Im rein kriminellen Bereich üben schließlich Polizei und Justiz eine repressive und hoffentlich dadurch auch eine präventive Funktion aus.

Die großen Wirtschaftsstraffälle in Österreich haben daher regelmäßig von journalistischen Recherchen und amtlichen Kontrollen des Rechnungshofes bzw. eines Kontrollamtes ihren Ausgang genommen und sind in letzter Zeit durch einige bedeutsame strafgerichtliche Urteile abgeschlossen worden. Die Politiker versuchen gleichzeitig durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse die politische Verantwortung zu orten und durch legistische Reformen die Instrumente der Verbrechensbekämpfung zu verbessern.

Alle diese Kontrollmechanismen sind aber ihrerseits wieder nicht frei von politischen Einflüssen. Am wenigsten davon betroffen scheinen die Massenmedien zu sein, auch wenn sie, wie der ORF, von politisch zusammengesetzten Organen oder, wie die großen Tageszeitungen, von bestimmten Interessengruppen abhängig sind. Das Amt des Präsidenten des Rechnungshofes wird bei uns von einem verdienten Spitzenpolitiker bekleidet, der durchaus auch noch weitere politische Interessen verfolgen könnte. Die Polizei könnte vom Innenminister und die Staatsanwaltschaft könnte vom Justizminister zurückgehalten werden, um unangenehme Aufklärungen zu verhindern. Die Gerichte sind zwar unabhängig, aber auch kein Staat im Staat und jedenfalls ohne Antrag der Staatsanwaltschaft machtlos. Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse haben sich überhaupt als stumpfe Waffe erwiesen.

Und dennoch wage ich hier die Behauptung, daß ich mir im Prinzip kein besseres Kontrollsystem vorstellen könnte als das demokratische. Jede politische Partei legt Wert auf eine weiße Weste. Jede politische Partei hat nur dann Aussicht auf Stimmengewinn, wenn sie dem wählenden Bürger als vertrauenswürdig gegenübersteht. Jede Partei wird daher Mißbrauch und Korruption schon aus Wettbewerbsgründen beim Gegner anprangern und präventiv in den eigenen Reihen gar nicht erst entstehen lassen. Dieses redliche Bemühen haben alle in Österreich im Nationalrat vertretenen Parteien immer wieder unter Beweis gestellt. Der Rechnungshof konnte wirtschaftliche Fehlplanungen aufdecken, der Innenminister hat die Wirtschaftspolizei in ihren Erhebungen nicht gebremst und der Justizminister hat die Staatsanwaltschaften in ihren Ermittlungen weder behindert noch Anklagen unterdrückt. Der Argwohn des politischen Gegners und der Massenmedien hat diesen politischen Funktionsträgern hiefür auch gar keinen Spielraum gelassen. Von der politischen Waffe der parlamentarischen Anfrage wurde und wird in Österreich andauernd Gebrauch gemacht und die Bundesminister müssen immer wieder dem Parlament über das Vorgehen in clamorosen Strafsachen Rechenschaft ablegen. Hiefür ein Beispiel:

Am 25. März 1980 langte bei der Staatsanwaltschaft Wien eine Anzeige des Vorsitzenden des Aufsichtsrates betreffend Unzukömmlichkeiten bei der Errichtung des Allgemeinen Krankenhauses in Wien ein, eine Anzeige, die von journalistischen Recherchen des Magazines "profil" begleitet worden ist. Auch das Kontrollamt der Stadt Wien teilte seine belastenden Beobachtungen der Staatsanwaltschaft mit. Schon am 22.4.1980 meldete sich, von der Presse unterstützt, der Präsident der Richtervereinigung in der Öffentlichkeit mit der Forderung zu Wort, dem Untersuchungsrichter bei den Erhebungen freie Hand zu lassen. Am 2.5.1980 richtet die OVP an den SPÖ-Justizminister eine parlamentarische Anfrage mit 25 Fragen. Am 7.5.1980 stellt die damals in Opposition befindliche FPÖ ihren Fragenkatalog im Parlament zusammen. Ich stehe hier als lebender Zeuge dafür vor Ihnen, daß der damalige Justizminister keinerlei politischen Einfluß auf dieses Strafverfahren genommen hat.

Interessanterweise haben die Standesvertreter der Richter

und der Staatsanwälte diese Stunde der politischen Auseinandersetzung um und gegen die mögliche Einflußnahme des Justizministers für ihre Standespolitik genützt und für ihre Unabhängigkeit von politischen Verantwortungsträgern gekämpft, einmal durch Forderungen auf legistischem Gebiet und zum anderen durch entsprechende Information der Massenmedien, die sich für eine neue Nachrichtenquelle dankbar gezeigt haben. Soweit die Staatsanwaltschaften mehr Transparenz im heiklen Bereich des Weisungsrechtes gefordert haben, haben sie politischen Beifall gefunden. Soweit sie aber Unabhängigkeit von politischen Verantwortungsträgern gefordert haben, haben sie sich tatsächlich gegen dieses empfindliche Zusammenspiel politischer Kontrollfunktionen gestellt und konnten keine Lösung aufzeigen, die besser das Funktionieren einer unabhängigen Justiz garantieren könnte als gerade die parlamentarische Kontrolle in unserer Demokratie. Daher meine ich, die Prüfung ist innerstaatlich bestanden. Aber um das Funktionieren muss man sich immer neu bemühen. Insbesondere bedarf es einer verstärkten Bewußtseinsbildung der öffentlichen Meinung durch klare juristische Grenzziehung zwischen erlaubtem Trinkgeld und krimineller Bestechung.

Die politische Dimension der Wirtschaftskriminalität hat aber auch einen internationalen Aspekt, auf den ich gerade hier in der Schweiz zu sprechen kommen möchte. Die Könner in diesem Metier bedienen sich der Grenzen, die innerstaatlichen Hoheitsrechten gesetzt sind, um durch deren Überschreitung ihre strafbaren Handlungen zu verschleiern. Hiefür einige Beispiele:

Aus einem Strafverfahren wegen Subventionserschleichung von der kanadischen Regierung zum Roden der subarktischen Wälder von Manitoba wurde aktenkundig, daß zum Beispiel die Bahamas eine besondere Anziehungskraft für Wirtschaftsstraftäter aus folgendem Grund haben: Dort besteht die Möglichkeit der Gründung einer Schalen- oder Riffgesellschaft. Das ist eine Gesellschaft, die von einer Bank zunächst ohne Bezugnahme auf bestimmte Eigentümer gegründet und dann zum Gebrauch durch einen Eigentümer an diesen verkauft wird. Die Bank stellt ihre Angestellten als Direktoren bzw.

Leitende Angestellte der Schalengesellschaft zur Verfügung, von denen auch jeder eine Aktie zeichnet, denn nach den Gesetzen der Bahamas müssen sich 4 von 1000 Aktien in Händen von Inländern, also Angestellten der Bank, befinden. Diese "Direktoren" treffen keine eigenen Entscheidungen, sondern nur als Bevollmächtigte der nutznießerischen Eigentümer der Gesellschaft. Scheint als Eigentümer eine Bank auf, die jedoch wiederum nur Bevollmächtigte eines nutznießerischen Eigentümers ist, so gibt diese Bank wegen des Bankgeheimnisses ihren wahren Auftraggeber und somit den tatsächlichen nutznießerischen Eigentümer nicht bekannt. So kann nicht festgestellt werden, wer tatsächlich Eigentümer der Schalengesellschaft und für ihre Entscheidungen verantwortlich ist.

Aber für diese Praktiken braucht man sich gar nicht bis zu den Bahamas zu begeben.

Ein deutsches Unternehmen soll an ein schwedisches verkauft werden. Man gründet eine Gesellschaft in Liechtenstein, an diese wird die deutsche Fabrik scheinbar zu einem niedrigen Kaufpreis verkauft, um so in der BRD nur geringe Steuern zu zahlen. Die liechtensteinische Scheinfirma verkauft zum tatsächlich ausgehandelten Preis an die Schweden weiter. Dieser Verkauf von Liechtenstein an Schweden ist in Liechtenstein steuerfrei.

Das offenbar gut funktionierende Zusammenspiel zwischen einer in Liechtenstein ansässigen Scheinfirma mit Schweizer Banken war Gegenstand verschiedener österreichischer Strafverfahren. So sollen die Schmiergelder anläßlich der Bestellung von Flugzeugen durch die AUA bei einer amerikanischen Firma nach Liechtenstein geflossen und von dort in die Schweiz überwiesen worden sein. Abgehoben wurde das Geld in bar von einem Rechtsanwalt, der inzwischen verstorben ist. Da auch der amerikanische Gewährsmann nicht mehr am Leben ist, mußte das Strafverfahren eingestellt werden.

Ein anderes Eldorado für Wirtschaftskriminelle scheinen die Cayman-Inseln in der Karibik zu sein. Im Zuge des AKH-Verfahrens hat das Landesgericht für Strafsachen Wien am 16. Juni 1980 an das dortige Gericht eine Frageliste mit 22 Fragen übermittelt. Die Antwort darauf, die am 12.12.1980 bei der Österreichischen Botschaft in London einlangte, umfaßte knapp 2 Seiten. Die Frage, wer Eigentümer der Firma Techmed Developments Ltd. sei, lautete: die Chase-Bank Trust-Company Limited of St. Helier Jersey Channel Islands. Es handelt sich wieder um eine Treuhandschaft aufgrund des Confidential Relationship Law der Cayman-Inseln. Auf die Frage, wer hinter den Treuhändern stehe, wurde, sowie hinsichtlich sämtlicher anderen Anfragen, lakonisch mit "I don't know" geantwortet. Daraufhin wurden mit Hilfe der für Jersey zuständigen britischen Justizbehörden weitere Erhebungen gepflogen und in Erfahrung gebracht, daß die Techmed Developments Ltd. im Eigentum der Chase-Bank Trust-Company stehe. Die Gründer seien Strohmänner von den Cavman-Inseln. Die in diesem Fall sehr bemühte Befragung durch die Gerichtsbehörden konnte kein Licht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge bringen.

Besonders ärgerlich sind die nationalen wirtschaftlichen Interessen, die die Verschleierung wirtschaftskrimineller Handlungen begünstigen. Ganz offen hat diese Interessen Rechtsanwalt Dr. Batliner, ehemaliger österreichischer Generalkonsul in Liechtenstein, bei einer Tagung der Österreichischen Rechtsanwaltkammer im Jahre 1980 ausgesprochen, nachzulesen in einer Sondernummer des Österreichischen Anwaltsblattes 1980, Seite 30. "Nur durch ein rigoroses Rechtshilfegesetz können wir den Gesichtsverlust im Ausland in etwa wiedergutmachen und Vertrauen in das liechtensteinische Bankgeheimnis und die Rechtsordnung erlangen." Seinen Forderungen nach sollten Rechtshilfeersuchen nicht mehr von einem Einzelrichter, sondern einem Senat geprüft werden, wobei der vorsitzende Richter nicht der Nationalität des ersuchenden Staates angehören dürfte. Das Bankgeheimnis dürfte im Rahmen von Vorerhebungen nicht eröffnet werden, weil dies wesentlichen Interessen Liechtensteins widerspreche. Die durch die Mithilfe des Untersuchungsrichters in Liechtenstein in dem AKH-Verfahren für Österreich erfolgte Aufklärung habe zu "enormem wirtschaftlichen Schaden" geführt, weshalb die Vorgangsweise jedenfalls dem ordre public widerspreche.

Im Hinblick auf die offensichtlichen Interessenkollisionen Dr. Batliners wurde er als Generalkonsul Österreichs abgelöst, und mit den liechtensteinischen Behörden besteht ausgezeichnetes Einvernehmen. Aber Batliner hat nur ausgesprochen, was viele andere nicht so offen zugeben. Denn tatsächlich wurde die Liechtensteiner Regierung unter Druck gesetzt, weil durch derart mißliebige Untersuchungen das ausländische Kapital aus dem Fürstentum abgezogen werden könnte.

Wenn auch finanzielle Interessen hier mit dem gemeinsamen Anliegen der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität kollidieren, so zeigt doch die innenpolitische Diskussion gerade hier im Gastland, daß es nicht aktive Beihilfe zur Kapitalflucht aus dem Ausland und Steuerhinterziehung leisten will und daß wir hier gewiß einer besseren Zusammenarbeit entgegensehen können, wenn auch wahrscheinlich in der Zwischenzeit andere Staaten bereit sein werden, entsprechende "Lücken" zu schließen.

Ich möchte hier betonen, daß wir das neue schweizerische Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen hoch einschätzen und vor allem jetzt bei Abgabenbetrug eine Rechtshilfeleistung erwarten können. Gewisse bisher aufgetretene Verzögerungen in der Erledigung österreichischer Rechtshilfeersuchen sind nicht den Schweizer Behörden anzulasten, vielmehr haben die Betroffenen die ihnen nach schweizerischem Recht zustehenden zahlreichen Anfechtungsmöglichkeiten in diesen Fällen ausgeschöpft.

Ich möchte daher abschließend danken, daß mir hier Gelegenheit geboten wurde, darzulegen, daß unser demokratisches Staatswesen der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durchaus gewachsen ist und daß eine bessere internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität auf legislativem und exekutivem Weg zur Aufdeckung solcher Straftaten beitragen wird.